

**Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich 35
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm**

3fache Fertigung
Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag bitte in 2-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen, die eine an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet. Die dritte Fertigung mit Erläuterungen auf der Rückseite ist für die Akten des Antragstellers bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 35-9325.2/1/	Unser Zeichen	Abgabennummer 196 775
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG, Art. 5 BayAbwAG)

Ich verpflichte mich im Jahr _____, in der Zeit vom _____ bis _____ folgende niedrigeren Werte einzuhalten.
Die Einhaltung dieser Werte wird durch ein Messprogramm gemäß Art. 5 Abs. 2 BayAbwAG nachgewiesen.

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	der Abgabefestsetzung zugrunde gelegter Wert	nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärter Wert *	Minderung v.H.
CSB	mg/l	mg/l	
Phosphor	mg/l	mg/l	
Stickstoff	mg/l	mg/l	
AOX	mg/l	mg/l	
Quecksilber	mg/l	mg/l	
Cadmium	mg/l	mg/l	
Chrom	mg/l	mg/l	
Nickel	mg/l	mg/l	
Blei	mg/l	mg/l	
Kupfer	mg/l	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI}	G _{EI}	

LRA_35-008-2 (Anlage 4: Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte)

* Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.

Die Erklärung beruht auf folgenden Umständen:

Ich beantrage, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die umseitig erklärten Werte anzupassen (s. Erläuterungen zur Ermäßigung des Abgabesatzes auf der Rückseite).

Unterschrift

Absender:

Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

┌
└
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Servicestelle Krumbach
Postfach 13 64
86371 Krumbach
┌
└

Unser Zeichen 35-9325.2/1
Bearbeiter/in Frau Holzheu
Telefon 0731 / 7040 - 35104
Ort, Datum Neu-Ulm, den

Es wird um Ergänzung der vom Einleiter vorzulegenden Messergebnisse über die Einhaltung der erklärten Werte mit den Ergebnissen aus der amtlichen Überwachung und Mitteilung gebeten, ob das Messprogramm ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Werden die Messergebnisse nicht spätestens 3 Monate nach Ende des Erklärungszeitraums vorgelegt, wird um Mitteilung gebeten.

Unterschrift

Erläuterungen:

Erklärungszeitraum:

Die Erklärung muss sich auf ein bestimmtes Veranlagungsjahr und auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d.h. Anfang und Ende sind durch einen Kalendertag zu bezeichnen. Erklärungen "bis auf Widerruf" oder "künftig" u.ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitraum gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. Der zusammenhängende Erklärungszeitraum darf im Veranlagungsjahr nicht kürzer als drei Monate sein.

Inhalt und Auswirkung der Erklärung:

Es können nur Werte erklärt werden, die mindestens um 20 v.H. niedriger sind als die Überwachungswerte.

In der Erklärung ist zu erläutern, aufgrund welcher Umstände es möglich ist, die erklärten Werte einzuhalten. Eine ohne diese Erläuterung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Die Erklärung bewirkt, dass im genannten Zeitraum die Zahl der Schadeinheiten nach den erklärten Werten ermittelt wird, wenn die erklärten Werte eingehalten wurden.

Messprogramm:

Die Einhaltung der erklärten Werte wird durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachgewiesen, mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. Die notwendigen Proben sind jeweils um einen Tag und um zwei Stunden verschoben zu entnehmen. Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Erklärungszeitraumes dem Wasserwirtschaftsamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Formblatt 4 a ist zu verwenden.

Nichteinhaltung der erklärten Werte:

Wird das Messprogramm nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder die erklärten Werte oder die Überwachungswerte überschritten, sind die Schadeinheiten so festzusetzen, als ob keine Erklärung abgegeben wurde.

Ermäßigung des Abgabesatzes:

Die erklärten Werte werden bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes nur berücksichtigt, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt werden (§ 9 Abs. 6 AbwAG). Sie können die entsprechende Anpassung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch Ankreuzen der Wahlmöglichkeit auf der Rückseite der 1. und 2. Fertigung beantragen.